

**Entscheidung Nr. 11922 (V) vom 5.5.2015
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 29.5.2015**

Antragsteller:

Kreis Paderborn
Jugendamt
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Verfahrensbeteiligte:

XYZ Films, LLG (Licensor) of

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Az.: 51/2

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 23.01.2015 eingegangenen Antrag am 5.5.2015
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

[REDACTED]

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

[REDACTED]

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Die DVD „Killers“ (UK-Version),
Lionsgate Home Entertainment UK,
Marina del Rey, USA

wird in Teil **A** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Sachverhalt

Die DVD „Killers“ (UK-Version) wird von der Firma XYZ Films, LLG, Marina del Rey, USA, vertrieben. Bei dem Film handelt es sich um einen indonesisch-japanischen Action- bzw. Kriminalfilm, welcher 2014 veröffentlicht wurde. Regie führen von Timo Tjahjanto und Kimo Stamboel.

Darsteller sind unter anderem Kazuki Kitamura, Oka Antara und Rin Takanashi. Die Laufzeit der DVD beträgt ca. 132 Minuten.

Der Inhalt des Films ist wie folgt:

Der Japaner Nomura (Kazuki Kitamura) ist ein gutaussehender und adrett gekleideter Serienkiller, der in Tokio junge Frauen in seinem eigens dafür eingerichteten Folterkeller tötet und diesen Todeskampf filmt. Die fertig geschnittenen Videos seiner Morde lädt er im Internet hoch und erregt hierdurch die Aufmerksamkeit des in Jakarta lebenden Journalisten Bayu (Oka Antara), der sich von den Snuff-Videos in gewisser Weise fasziniert zeigt.

Bayu, der von Frau und Tochter getrennt lebt und frustriert über seinen beruflichen Misserfolg ist, tötet auf brutale Weise zwei Männer, die ihn eigentlich ausrauben wollten, filmt deren Todeskampf und stellt dies ebenfalls online auf das von Nomura genutzte Portal. Auf diesem stößt Nomura auf das Video von Bayu und beide beginnen sich per Chat zu unterhalten. Ein mörderisches Duell beginnt, in dessen Verlauf beide ihre Gräueltaten ins Netz stellen.

Während Bayu nach und nach die dunkle Seite an sich entdeckt und noch die Hoffnung hegt, er könne sein normales Leben irgendwann weiterführen, vergießt der kaltblütige Nomura ohne Reue weiterhin Blut.

Nachdem sich Bayu mit seiner Frau und Tochter versöhnt hat und die Familie wieder zusammen lebt, reist Nomura nach Jakarta, tötet die Ehefrau von Bayu auf bestialische Art und Weise und filmt dieses Verbrechen ebenfalls. Am gleichen Tag wird auch Bayus Tochter auf Geheiß eines mächtigen älteren Mannes entführt, dessen Sohn Bayu zuvor getötet hatte. In einem verlassenen Hochhaus kommt es zur Konfrontation von Bayu, seiner Tochter, deren Entführern sowie Nomura, der den Entführern gefolgt ist, welche lediglich die Tochter überlebt.

In der Schlusszene schießt Nomura Bayu mit einer Handfeuerwaffe ins Gesicht, woraufhin dieser das Gleichgewicht verliert und Nomura mit in die Tiefe reißt. Während Bayu bereits tot ist, windet sich Nomura noch einige Sekunden im Todeskampf und wird hierbei von einem kleinen Jungen mit der Handykamera gefilmt.

Die DVD enthält neben dem Hauptfilm kein Bonusmaterial.

Eine von der Firma Tiberius Film GmbH, München, vertriebene Fassung des Filmes, welche eine Lauflänge von 133:02 Minuten (24fps) bzw. 127:43 Minuten (25fps) aufweist, bekam nach Prüfung der FSK am 07.08.2014 wegen seiner desensibilisierenden und sozial ethisch desorientierenden Wirkung kein Kennzeichen. Eine geschnittene Version, ebenfalls eingereicht durch die Firma Tiberius, in der rund 6 Minuten entfernt wurden, bekam von der FSK durch Entscheidung vom 25.08.2014 anschließend das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“. Der FSK zufolge transportiere der Film mit der sich nach unten drehenden Spirale für Bayu auch Gewalt- und Medienkritik. Die Selbstjustiz von Bayu werde zwar gezeigt, aber nicht befürwortet. Obwohl die Bildebene nicht von explizit ausgespielten Gewaltszenen geprägt sei,

enthalte der Film dennoch einige besonders brutale, blutige und für Jugendliche zu gewalthaltige Szenen, weshalb eine jugendbeeinträchtigende Wirkung für 16-Jährige nicht auszuschließen sei.

Bei der vorliegenden Fassung handelt es sich um die UK-Version des Filmes, welche der FSK nicht vorlag. Sie dürfte jedoch mit der zunächst vorgelegten Version, welche kein Kennzeichen bekommen hat, im Wesentlichen vergleichbar sein.

Das Jugendamt Kreis Paderborn beantragt mit Schreiben vom 20.01.2015, die verfahrensgegenständliche DVD in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen, da diese aufgrund der Vielzahl von Gewaltszenen, die detailliert Verletzungen und Tötungen präsentierten, geeignet sei, eine verrohende Wirkung auf Minderjährige auszuüben.

Die Verfahrensbeteiligte wurde gem. § 23 Abs. 1 JuSchG über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, benachrichtigt. Das Einschreiben/Rückschein kam zurück mit dem Vermerk, dass der Empfänger unter der angegebenen Adresse nicht zu ermitteln sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „Killers“ (UK-Version), XYZ Films, Marina del Rey, USA, war antragsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend und stellt Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dar.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage; §

18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Das 3er-Gremium sieht die oben aufgeführten Kriterien durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films als erfüllt an.

Der Film enthält zahlreiche drastische und darüber hinaus äußerst realistisch anmutende Gewaltszenen, in denen die Verletzungs- und Tötungshandlungen ausführlich und detailliert dargestellt werden. Verstärkt wird die Wirkung der Gewalt- und Tötungshandlungen (z.B. Knochen- und Genickbrüche) durch eine deutliche akustische Untermalung.

Das Gremium stützt seine Entscheidung beispielhaft auf folgende Szenen:

- Min. 2: Eine junge Frau (Yumi) wacht in Nomuras Folterkeller gefesselt an einen Stuhl und mit einer Plastiktüte über dem Kopf auf und fängt panisch an zu schreien. Während Yumi um ihr Leben fleht, justiert der maskierte Nomura die Kamera, haut mit einem Hammer auf einen Tisch und kommentiert sein Tötungswerkzeug wie folgt: *„Never tried this before“* (Das habe ich noch nie ausprobiert). Zynisch kommentiert Nomura die Versuche Yumis, sich von dem Stuhl zu befreien mit den Worten: *„Impressive. After all we’ve been through, you’re still fighting. Do you want a second chance?“* (Beeindruckend. Nach allem was wir durchgemacht haben, kämpfst du im-

mer noch. Willst du eine zweite Chance?). Sodann setzt er sich hin und betrachtet sie. Nach einigen Sekunden steht er auf, nimmt den Hammer, sagt „*On second thought...let's just finish this*“ (Bei näherem Nachdenken...lass es uns einfach beenden) und schlägt ihr damit auf den Kopf. Ihr Blut spritzt an die Innenseite der Plastiktüte und Nomura nimmt die Kamera in die Hand, um den Todeskampf der noch lebenden Yumi in Nahaufnahme zu filmen. Daraufhin schlägt er Yumi noch zwei weitere Male mit dem Hammer auf den Kopf und entfernt nun die Plastiktüte von der stark blutenden jungen Frau, um ihre letzten Lebensmomente noch detaillierter filmen zu können. Schließlich knickt der Kopf der verstorbenen Yumi nach vorne hin ab und es strömt noch mehr Blut heraus.

- Min. 12: Nomura legt die Leiche einer jungen Frau (vermutlich Yumi) in seine Badewanne, um diese mit Säure aufzulösen. Es wird gezeigt, wie sich das Fleisch der Frau durch die Säure langsam auflöst und es steigt Dampf auf. Schließlich sieht man wie Nomura den inzwischen leicht ablösbaren Unterarm der Frau aus der blutgetränkten Wanne zieht, die Einzelteile zerkleinert und schlecht auflösbare Teile der Körpers in einem Eimer sammelt.
- Min. 28: Nomura hat eine weitere junge Frau in sein Haus verbracht. Sie sitzt blutverschmiert auf dem Fußboden und weint. Er drückt sie mit einem Baseballschläger zu Boden und filmt den Vorgang. Daraufhin schlägt er auf den Körper der Frau ein, was zwar nicht im Bild zu sehen, jedoch akustisch deutlich untermalt ist. Im Anschluss daran setzt er den Handgriff des Baseballschlägers an ihrem Mund an und drückt ihn mehrfach fest hinein, was ebenfalls nicht im Bild zu sehen, jedoch wiederum durch ein deutlich vernehmbares, berstendes Geräusch untermalt wird. Schließlich sieht man, wie Nomura Fleisch in seiner Küche verspeist (vermutlich Teile der Leiche der jungen Frau) und genüsslich die Augen schließt. Im Hintergrund wird während der gesamten Zeit klassische Musik gespielt.
- Min. 53: Bayu hat einen mit einem Bademantel bekleideten Mann an einen Stuhl gefesselt und wirft einen brennenden Streichholz auf diesen. Der Mann fängt schnell Feuer und es sind panische Schreie zu hören. Schließlich kann sich der bereits am ganzen Körper brennende Mann von dem Stuhl lösen, geht ein paar Schritte, fällt zu Boden und windet sich noch einige Augenblicke schmerzverzerrt auf dem Boden. Bayu filmt diesen Vorgang fasziniert mit einer auf einem Stativ festgestellten Kamera sowie seiner Handykamera. Untermalt wird diese Szene von einem beruhigend anmutenden Instrumentalstück.
- Min. 58: Ein Mann schneidet sich von den Augen Nomuras seine Kehle mit einem großen Teppichmesser durch und Blut tritt aus. Der Vorgang wird in Großaufnahme gezeigt.
- Min. 72: Bayu schießt einem jungen Mann in den Hals. Es strömt viel Blut aus der Wunde und der Mann windet sich vor Schmerzen auf dem Boden. Bayu drückt dem Mann ein Kissen in das Gesicht bis die Gegenwehr endet und dieser erstickt ist.
- Min. 75: Nomura sticht in der Toilette einer Diskothek mehrfach mit einer Art Zange in den Unterleib des Zuhälters Amad ein. Sodann sticht er Amad mit der Zange von unten in den Kiefer in Kehlkopfnahe, während er vom blutverschmierten Amad gewürgt wird. Die beiden Männer kämpfen erbittert weiter um Leben und Tod, bis No-

mura die in Kehlkopfnähe befindliche Zange öffnet und ein knirschendes Geräusch zu hören ist. Amad verlässt sodann die Kraft; er sackt langsam zu Boden und verstirbt.

- Min. 109: Bayu findet die verstümmelte Leiche seiner Frau Dina, welche einige Sekunden blutüberströmt auf dem Bett liegend gezeigt wird.
- Min. 115: Bayu, der von seinen Entführern in die Ruine eines Hochhauses verbracht wurde, werden mehrere Finger gebrochen. Sodann wird sein Fuß mehrfach mit einem Backstein zertrümmert. Das ganze Geschehen wird deutlich vernehmbar akustisch untermalt (Brechen und Zerquetschen von Knochen). Bayu schreit vor Schmerzen.
- Min. 117: Nomura schlägt mit einem Backstein mehrfach auf den Kopf eines der Entführer ein, was zwar deutlich akustisch untermalt, jedoch nur zum Teil im Bild gezeigt wird. Schließlich ist im Bild die blutige Masse des Schädels zu sehen und es treten Gehirnflüssigkeit und Blut aus.
- Min. 123: Um Nomura von seiner Tochter Elly abzubringen, würgt Bayu den alten Mann (Anführer der Entführer) von hinten mit seinen Handschellen. Der Todeskampf wird ausführlich und in Großaufnahme gezeigt, bis ein knackendes Geräusch zu hören ist und der alte Mann tot zusammensackt.
- Min. 126: Nomura schießt Bayu aus kurzer Entfernung mit einer Handfeuerwaffe in die Wange. In extremer Zeitlupe sieht man das Eindringen der Kugel in Bayus Gesicht und das Verdrehen seiner Augen. Im Hintergrund weint und schreit seine Tochter Elly.
- Min. 127: Der zusammen mit Bayu vom Hochhaus gestürzte und auf einem Autodach gelandete Nomura windet sich schwer verletzt und blutüberströmt auf dem Autodach. Sein Todeskampf wird von einem Jungen mit seinem Handy gefilmt. Schließlich verstirbt Nomura und weiteres Blut tritt aus seinem Kopfbereich aus.

Die verfahrensgegenständliche UK-Fassung unterscheidet sich von der durch die FSK mit dem Kennzeichen „keine Jugendfreigabe“ versehenen Fassung vor allem dadurch, dass die Gewaltszenen und bestialischen Tötungsakte deutlich länger ausgespielt werden. Hierbei geht die vorliegende UK-Version mit seinen brutalen Darstellungen erheblich über das hinaus, was üblicherweise in Action-Filmen dargeboten wird. In der von der FSK mit einem Kennzeichen versehenen Version wurden die Gewaltspitzen im Wesentlichen entfernt. Diese Gewaltspitzen bringen die Geschichte nicht voran und sind selbstzweckhaft inszeniert. Sie erfüllen allein die Absicht des Schockierens durch möglichst brutale Slasher-Darstellungen, wie das mehrfache Stechen mit der Zange in Amads Bauch und in seinen Unterkiefer mit dem anschließenden Öffnen der Zange und dem dazugehörigen knirschenden Geräusch. Als besonders drastische Szene, welche in der FSK 18-Version ebenfalls erheblich geschnitten wurde, ist auch das Erschlagen von Yumi mit dem Hammer anzuführen. In dieser Szene wird das Ausüben von Gewalt und das Töten von Menschen überdies verharmlost, indem Nomura den Hammer in die Hand nimmt und feststellt, dass er dieses Werkzeug noch nie zum Töten benutzt hat und daher mal „etwas Neues“ ausprobiert.

Die vorliegende Fassung des Films ist wegen seiner zahlreichen Gewalt- und Tötungsszenen geeignet, Hemmschwellen von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Gewaltdarstellungen und Gewaltausübung herunterzusetzen. Darüber hinaus kann eine bestimmte Gruppe von Jugendlichen, und zwar die aufgrund eigener Gewalterfahrung oder -erprobung bereits ge-

fährdungsgeneigten Jugendlichen, durch Szenen des Films zur Verfestigung ihres Weltbilds und ihrer Neigungen sowie zur Nachahmung veranlasst werden. Auch diese gefährdungsgeneigten Jugendlichen hat die Bundesprüfstelle in ihren Entscheidungen mit zu berücksichtigen.

Der Inhalt des Films ist in hohem Maße geeignet, das Interesse von Kindern und Jugendlichen insbesondere an den brutalen und schockierenden Szenen zu wecken. Der gesamte Film ist geprägt von dem perfiden Duell der beiden Hauptakteure, möglichst grausame Tötungsvideos zu drehen, um diese dann für die geneigten Zuschauer zu Unterhaltungszwecken auf eine Internetplattform zu stellen und lebt daher vom Voyeurismus und Sadismus. Ähnlich wie die Besucher der Snuff-Film-Plattform, wird auch der Rezipient zum Voyeur des Geschehens gemacht. Die Tötungsoffer hingegen werden zu austauschbaren Objekten degradiert, deren Charaktere nicht weiter vorgestellt werden.

Die Art und Weise, in der im Film der rücksichtslose Umgang mit Menschen beschrieben wird, ist nach Ansicht des Gremiums geeignet, bei Jugendlichen eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Zudem besteht die nicht von der Hand zu weisende Möglichkeit, dass der Film bei Jugendlichen eine Neigung zum Sadismus weckt bzw. fördert. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Geschehnisse und der zahlreichen, im Internet für jedermann abrufbaren realen Tötungsvideos, was dem Film eine besondere Brisanz verleiht.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Degradieren von Menschen zu Objekten eine akzeptierte Verhaltensweise.

Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als in hohem Maße jugendgefährdend einzustufen.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewaltdarstellungen den Inhalt insgesamt prägen und die Gewalt dabei in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Nicht indiziert werden dürfen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 JuSchG Medien, wenn sie der Kunst oder Wissenschaft, der Forschung und Lehre dienen.

Der Film fällt zweifelsfrei in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Der Film hat in den einschlägigen Kritiken ein umfangreiches und durchaus positives Echo gefunden. Hervorgehoben werden vor allem die Vielschichtigkeit der Handlung und die schauspielerische Leistung der Darsteller.

Beispielhaft wird auf folgende Online-Rezension verwiesen:

<https://filmchecker.wordpress.com/2014/09/04/filmkritik-killers-2014/>

„In „Killers“ ist der Name Programm. Stamboel und Tjahjanto malen ein Gemälde des Todes und bedienen sich dabei einer reichhaltigen Farbpalette. Eines der zentralen Themen des Films ist die Motivation hinter dem Morden, die bei den beiden Protagonisten grundverschieden daherkommt. Bei dem augenscheinlich erfolgreichen und souveränen Nomura entsteht sie durch eine tief verwurzelte psychologische Störung, bei dem Journalisten Bayu durch einen Kontrollverlust in seinem Leben. Einer tötet aus pathologischem Verlangen, der Andere aus Egoismus und Geltungsdrang. Der Gegensatz von internen und externen Faktoren, die beide Männer zu Killern machen, ist sehr interessant umgesetzt und verstärkt zudem das Motto des Films „Inside us lives a killer“.

Selbstverständlich schauen Fans der etwas gröberen Bilder hier nicht in die Röhre. Wie zu erwarten ist, setzen die Mo Brothers ihre kaltblütigen Tötungsszenen mit einer rohen Kompetenz um, die irgendwo zwischen Eleganz und Grausamkeit schwebt. Die Befürchtung, dass es sich bei „Killers“ nach „Libido“ erneut um eine selbstzweckhafte Menagerie aus abartigen Bildern handelt, bewahrheitet sich zum Glück nicht. Die Gewaltspitzen sind effektiv und blutig inszeniert, aber driften nicht ins Übertriebene oder Bedenkliche ab. Oft besinnen sich die Filmemacher darauf, dass ein im Kopf des Zuschauers erzeugtes Bild eindrucksvoller sein kann als ein auf der Leinwand gezeigtes. Viel drastischer als das Blutvergießen ist in „Killers“ ohnehin die Snuff-Thematik, die sich mit dem voyeuristischen Aspekt von Mord und Tod befasst. Ein Gedankenansatz, der dank der modernen Grube unendlicher Perversionen, die gemeinhin als Internet bezeichnet wird, wohl nie an Relevanz verlieren wird.

Wenn man einen Film über die tödlichen Kreuzzüge zweier gestörter Männer macht, kann man nur so weit gehen, bis man sein Publikum verliert. So geschieht es leider auch bei „Killers“, denn spätestens zur Hälfte des Films sind Nomura und Bayu so weit von den (mental gesunden) Zuschauern entfernt, dass die Sympathie und somit die emotionale Verbindung zum Geschehen auf der Leinwand verloren gehen. Zu diesem Zeitpunkt macht „Killers“ einen Rückschritt und entwickelt sich von einem interessanten Psychogramm zurück zu einem zwar schön gefilmten, aber herkömmlichen Action-Krimi. Hier merkt man erstmals auch die Länge

des Films, die mit 137 Minuten etwas übertrieben wirkt. Weniger wäre hier definitiv mehr gewesen.

Trotzdem ist „Killers“ ein guter und lohnenswerter Film. Die Themen von Mord und Morden, die von den Mo Brothers in ihren früheren Werken fast ausschließlich für Schockwerte genutzt wurden, verstricken sich hier zu einer interessanten und komplexen Geschichte über die Ursachen und Konsequenzen des Tötens. Gewürzt mit guten schauspielerischen Leistungen, einigen deftigen Szenen und einem sehr eleganten visuellen und akustischen Stil fügt sich „Killers“ zu einem rohen, brutalen aber trotzdem tiefgründigen Film zusammen.“

Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle teilt die überwiegend positive künstlerische Bewertung des Filmes. Er hebt sich thematisch im Vergleich zu vielen anderen Produktionen des Genres von diesen ab und kleidet die Gewalt in einen gewissen Sachzusammenhang.

Dies kann aber nach Auffassung des 3er-Gremiums nicht darüber hinwegtäuschen, dass die oben festgestellte Jugendgefährdung ganz erheblich ist. Während die FSK die jugendbeeinträchtigende Wirkung der Schnittfassung mit dem Vorhandensein von besonders brutalen, blutigen und gewalthaltigen Szenen begründet, aber eine jugendgefährdende Wirkung wegen der im Wesentlichen nicht explizit ausgespielten Gewaltszenen noch verneinte, enthält die verfahrensgegenständliche Fassung – wie bereits ausgeführt – eine detaillierte Ausweitung der Gewaltakte, die die künstlerisch hochwertigen Aspekte der Geschichte nicht mehr tragen.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen, die selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden, sozialetisch desorientierend auf minderjährige Rezipientinnen und Rezipienten wirken. Solche Darstellungen bergen immer die erhebliche Gefahr einer emotionalen Abstumpfung auf der Ebene empathischen Empfindens in sich.

Die Intensität, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalthandlungen dargestellt werden, überschreitet das Maß dessen, was nach Ansicht des Gremiums Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Das 3er-Gremium sieht in den dargebotenen Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden.

Bei der Abwägung der Schutzgüter Jugendschutz und Kunstfreiheit ist im konkreten Fall zu bedenken, dass die künstlerisch aufgearbeiteten Botschaften der Geschichte auch ohne die selbstzweckhaften Gewaltinszenierungen kommuniziert werden können. Die Indizierung hat auf die Verbreitung der künstlerisch hochwertigen Arbeit, vor dem Hintergrund, dass bereits ebenfalls eine mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Schnittfassung vertrieben wird, keine weiteren Auswirkungen. Erwachsene, die unbedingt Wert auf die selbstzweckhaften Gewaltdarstellungen legen, können nach der Indizierung auch diese Fassung weiterhin, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, erwerben.

Das Gremium hat daher aufgrund des hohen Grades der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und der verhältnismäßig geringen Einschränkung der künstlerischen Entfaltung auf der Ebene des Wirkbereichs dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor. Der Grad der von den Darstellungen ausgehenden Jugendgefährdung ist in keinem Fall als gering, sondern vielmehr als hoch anzusehen. Zudem war aufgrund der modernen Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Verbreitung auszugehen.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend. Das 3er-Gremium hat diskutiert, ob darüber hinaus seiner Auffassung nach auch der Tatbestand des § 131 StGB verletzt ist, d.h. ob eine Gewaltverherrlichung, bzw. -verharmlosung gegeben ist. Das Gremium hat dies letztlich verneint und ordnet den Grad der Jugendgefährdung (knapp) unterhalb der Grenze zu dieser schweren Jugendgefährdung ein. Die DVD war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in **Teil A** der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Han-

del die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

■■■■■■■■■■
■■

■■■■■■

■■■■■■